

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 28.04.2026, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Schlosspark-Hotel Hof von Oldenburg, Oldenburger Str. 199,
26180 Rastede

Rastede, den 17.04.2026

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.02.2026
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Resolution zur Zukunft der August Brötje GmbH am Standort Rastede
Vorlage: 2026/067 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Ausschuss für
Gemeindeentwicklung und Bauen
Vorlage: 2026/023 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 7 Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2026/027 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 8 Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2026/028 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 9 Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2026/029 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 10 Zuwendungen des Jahres 2024 - Teil 2
Vorlage: 2026/054 Berichterstatter: Bürgermeister Krause

TOP 11	Zuwendungen des Jahres 2025 - Teil 2 Vorlage: 2025/180	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 12	Haushalt 2023 bis 2025 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben Vorlage: 2026/056	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 13	Haushalt 2026 - Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ganzttag an den Grundschulen Vorlage: 2026/065	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 14	Gebühren Kindertagesstätten - Antrag Bündnis 90/Die Grünen u. Gruppe UWG/Merten Vorlage: 2025/187	Berichterstatterin: Frau Brandt
TOP 15	Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen Vorlage: 2026/043	Berichterstatterin: Frau Brandt
TOP 16	Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen Vorlage: 2026/033	Berichterstatter: Herr Janßen
TOP 17	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede Vorlage: 2026/047	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 18	Bericht des Bürgermeisters	
TOP 19	Anfragen und Hinweise	
TOP 20	Einwohnerfragestunde	
TOP 21	Schließung der Sitzung	

Seite 2 von 2

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/067freigegeben am **17.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbé, Ralf

Datum: 16.04.2026

Resolution zur Zukunft der August Brötje GmbH am Standort Rastede

Beratungsfolge:Status

Ö

Datum

28.04.2026

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rastede beschließt die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Resolution und beauftragt den Bürgermeister, diese der Konzernleitung der BDR Thermana Gruppe, dem Betriebsrat der August Brötje GmbH, der IG Metall, der Landesregierung und den regionalen Mitgliedern des Bundes- und Landtages zu übermitteln sowie aktiv auf das in der Resolution geforderte Gipfeltreffen hinzuwirken.

Sach- und Rechtslage:

Die im Rat der Gemeinde Rastede vertretenen Fraktionen haben den als Anlage 1 beigefügten Resolutionsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung im Rat am 28.04.2026 eingereicht.

Inhaltlich wird Bezug auf die Ankündigungen der August Brötje GmbH genommen, die Produktion am Standort Rastede weitgehend zu schließen und über 100 Arbeitsplätze abzubauen. Auf den Resolutionsentwurf wird insoweit verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Entwurf der Resolution.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/023

freigegeben am **15.04.2026**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Gottwald, Bernd

Datum: 27.01.2026

Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

28.04.2026

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Uwe Ahlers wird für den Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen berufen.

Herr Jann Aden wird für den Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Rat der Gemeinde Rastede am 02.11.2021 die Besetzung der Ausschüsse für die bis 2026 laufende Legislaturperiode festgelegt.

Dabei wurde beschlossen, dass sich der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt.

Mit Schreiben vom 06. Juni 2025 hatte der Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede die Zulassung eines beratenden Mitgliedes in diesen Ausschuss gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG beantragt.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Rastede am 16.12.2025 wurde mehrheitlich beschlossen, besagtem Antrag zu entsprechen und eine ständige Vertretung des Beirates für Senioren und Behinderte im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen einzurichten.

Der Beirat für Senioren und Behinderte tagte am 08.04.2026. Innerhalb der Sitzung wurde Herr Uwe Ahlers als Vertreter im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen und als dessen Stellvertreter Herr Jann Aden festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/027freigegeben am **12.02.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 04.02.2026

Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Dieter Kohlwes wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede entlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung und damit auch über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Rat der Gemeinde.

Der mit Wirkung vom 05.04.2023 zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede berufene Herr Dieter Kohlwes, hat mit Schreiben vom 21.01.2026 um die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Herr Kohlwes ist daher auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede zu entlassen.

Zur Nachfolgebesezung wird auf die Vorlage 2026/028 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/028freigegeben am **12.02.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 04.02.2026

Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Sven Linck wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren als stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Der mit Wirkung vom 05.04.2023 zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede berufene Herr Dieter Kohlwes teilte mit Schreiben vom 21.01.2026 mit, dass er sein Amt nicht weiterführen möchte.

Das nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der OrtsbrandmeisterInnen und ihrer StellvertreterInnen zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Zuge einer einberufenen Sitzung am 29.01.2026.

Hierbei wurde Herr Sven Linck einstimmig vorgeschlagen und kann daher für sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Herr Linck erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes. Seitens des Kreisbrandmeisters bestehen keine Bedenken zur vorgeschlagenen Berufung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Gemeinde Rastede zu zahlen.

Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/029

freigegeben am **12.02.2026**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 04.02.2026

Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Christian Ammermann wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 17.06.2026 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Rastede berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Rastede, Herrn Christian Ammermann, endet mit Ablauf des 16.06.2026. Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Rastede am 30.01.2026. Hierbei wurde Herr Ammermann mit einer großen Mehrheit der Stimmen vorgeschlagen und kann daher für weitere sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Er erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes. Der Kreisbrandmeister hat dem Vorschlag zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Gemeinde Rastede zu zahlen.

Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2026/054freigegeben am **08.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 26.03.2026

Zuwendungen des Jahres 2024 - Teil 2

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.
2. Die in der Anlage – Teil B – aufgeführten Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ergänzung zur Vorlage 2025/033, die in der Gemeinderatssitzung am 18. März 2025 behandelt worden ist. Diverse Spendenanzeigen sind insbesondere aus den Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen nachgereicht worden.

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

Auf Grundlage einer internen Prüfung bzw. Abstimmung sind für das Jahr 2024 weitere Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 25.451,97 Euro aufgenommen worden. Über die Annahme dieser Zuwendungen hat der Rat noch zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

In 2024 wurde eine weitere Zuwendung in Höhe von unter 100 Euro durch den Bürgermeister angenommen. Diese Zuwendung wird dem Rat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2024 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von 22.570,77 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2024.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/180freigegeben am **08.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 31.03.2026

Zuwendungen des Jahres 2025 - Teil 2

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.
2. Die in der Anlage – Teil B – aufgeführten Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ergänzung zur Vorlage 2025/089, die in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2025 behandelt worden ist. Diverse Spendenanzeigen sind insbesondere aus den Schulen beziehungsweise Kindertageseinrichtungen nachgereicht worden.

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2025 sind bei der Gemeinde Rastede weitere Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 23.332,27 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendungen hat der Rat zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

In 2025 wurden zwei weitere Zuwendungen in Höhe von unter 100 Euro durch den Bürgermeister angenommen. Die Zuwendungen werden dem Rat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2025 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von 8.460 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2025.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2026/056freigegeben am **09.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hinrichs, Simon

Datum: 26.03.2026

Haushalt 2023 bis 2025 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Haushaltsjahre 2023 bis 2025 im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Sach- und Rechtslage:

In den Anlagen 1 bis 3 sind die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festgestellten angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils über 5.000,00 Euro aufgeführt.

In den Anlagen 4 bis 6 sind die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festgestellten angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils unter 5.000,00 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres über andere Budgets (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf das Klima ergeben, wurden diese bei den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorlagen benannt.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.
- Anlage 2: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.
- Anlage 3: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.
- Anlage 4: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.
- Anlage 5: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.
- Anlage 6: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/065freigegeben am **09.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 09.04.2026

Haushalt 2026 - Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ganzttag an den Grundschulen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
O	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Im Haushalt 2026 werden gemäß § 117 NKomVG für die kurzfristig anstehenden Akutmaßnahmen („Schnellboote“), im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsangebotes an Grundschulen, weitere Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat die Ausführung der im Phase-Null-Prozess erarbeiteten Akutmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsangebotes an den Grundschulen der Gemeinde Rastede, entsprechend der Vorberatung und Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 16.02.2026 (Vorlage-Nr. 2026/034), beschlossen. Die Akutmaßnahmen sollen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 realisiert werden.

Um eine kurzfristige Ausführung der Akutmaßnahmen an den Grundschulen zu realisieren, müssen im investiven Bereich für das Budget der Grundschulen im Rahmen einer Mittelverschiebung weitere Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro nach § 117 NKomVG überplanmäßig bereitgestellt werden.

Zur Deckung kann der im Haushalt 2026 aufgenommene Ansatz im investiven Bereich für Modernisierungsmaßnahmen an der KGS in Höhe von 500.000 Euro (Budget Gesamtschule) herangezogen werden. Aufgrund der gesetzlich gebotenen Priorisierung der Grundschulen und des noch nicht abgeschlossenen Phase-Null-Prozesses für die KGS entfällt eine Umsetzung der dort perspektivisch erforderlichen Maßnahmen in 2026. Die für die Umsetzung des Phase-Null-Prozesses an der KGS erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2027 neu aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/187freigegeben am **30.10.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.10.2025

Gebühren Kindertagesstätten - Antrag Bündnis 90/Die Grünen u. Gruppe UWG/Merten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.11.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe UWG/Merten auf Neufassung der Beitragssatzung für die Entgelte zur Nutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede zum 01.01.2026 wird nicht entsprochen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.10.2025 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit der Gruppe UWG/Merten einen Antrag zur Neufassung der Beitragssatzung für die Entgelte zur Nutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede gestellt. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, dass in der Stadt Oldenburg praktizierte Modell zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge mit Anpassung an die Strukturen in der Gemeinde Rastede umzusetzen. Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 2025/186 „Gebühren Kindertagesstätten“ wird insoweit verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe UWG/Merten.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2026/043freigegeben am **24.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Steven Nicolaus

Datum: 17.03.2026

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.04.2026	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen wird mit Wirkung zum 01.08.2026 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Antrages der seinerzeitigen Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 09.01.2024 hatte die Verwaltung eine Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten einschließlich eines Satzungsentwurfs (Vorlage 2024/077) erarbeitet. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2024 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Nach mehreren Beratungen unter anderem im Fachausschuss unter Berücksichtigung der Eingaben des Gemeindeelternrates für Kindertagesstätten hat zuletzt der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.11.2025 auf gleichlautende Empfehlung (sh. Vorlage 2025/186) des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales vom 10.11.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der in der Sach- und Rechtslage dargestellten Tabelle 2, eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen, mit Wirkung zum 01.08.2026, für die Gemeinde Rastede zu erarbeiten.“

Die Zuordnung zur Gebührenstufe erfolgt aufgrund des ermittelten monatlichen Netto-Einkommens mit zwölf multipliziert. Selbständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form vorzulegen.“

Die entsprechend der Vorbefassung entworfene Gebührensatzung befindet sich im Anhang zu dieser Vorlage. Im Übrigen wird auf die Vorlage 2025/186 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine verbindliche Aussage zu möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden.

Eine Evaluation ist innerhalb des ersten Jahres der Anwendung der neuen Satzung vorzunehmen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Anlage 1 – Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/033freigegeben am **05.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 18.02.2026

Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.03.2026	Schulausschuss
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Umsetzung des flächendeckenden Ganztagsbetreuungsanspruches in Form von Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Rastede verpflichtet zum Angebot einer Mittagsverpflegung. Ziel ist es, dass an allen Grundschulen ein warmes Mittagessen in einer Mensa angeboten und durch eigenes Küchenpersonal ausgegeben wird (vgl. Vorlage 2025/161).

Obwohl bereits an allen Standorten eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist es notwendig, die Cateringleistungen für die Grundschulen Feldbreite, Loy, Hahn-Lehmden und Wahnbek neu auszuschreiben, zum Teil weil der bestehende Caterer die entsprechenden Verträge gekündigt hat, zum Teil weil die laufenden Verträge der externen Hortträger nicht durch die Gemeinde übernommen werden können. Diese Ausschreibung läuft derzeit.

Da das Mittagessen kostenpflichtig angeboten wird, ist es erforderlich, ein entsprechendes Abrechnungssystem zu schaffen. Nach dem Vorbild der Stadt Oldenburg und der bisherigen Praxis in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten soll dafür eine Gebührensatzung für alle Grundschulen beschlossen werden. Ziel ist somit, den Kindern aller Grundschulen einheitliche Bedingungen für den Zugang zur Mittagsverpflegung zu geben und zugleich für die beteiligten Eltern, Schulsekretariaten und abrechnenden Kräften ein möglichst wartungs- und

aufwandsarmes System zu schaffen.

Die Satzung sieht ein Abo-Modell vor, bei dem der errechnete Jahresbetrag auf monatlich gleichbleibende Beträge umgerechnet wird. Das bedeutet für die Erziehungsberechtigten einen zuverlässig kalkulierbaren Betrag, der jedoch auch in Ferienzeiten gleichbleibend zu entrichten ist.

Dieses System ist auf eine ganzjährige Anmeldung ausgelegt. Die beiden bereits bestehenden Ganztagschulen Kleibrok und Leuchtenburg wünschen sich ein System, dass auch eine Anmeldung zum Schulhalbjahr ermöglicht, was in der vorliegenden Satzung berücksichtigt wurde. An der Höhe der monatlichen Zahlung ändert dies nichts.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat über Satzungen. Die letzte Ratssitzung in diesem Halbjahr findet am 28.04.2026 statt. Das Ergebnis der Ausschreibung kann erst am 21.04.2026 im VA bekannt gegeben und beschlossen werden. Da diese Satzung jedoch rechtzeitig zum Schuljahresbeginn am 01.08.2026 in Kraft treten muss, enthält der vorliegende Satzungsentwurf eine vorläufig festgelegte Gebührenhöhe von 4,50 Euro je Mittagessen.

Zu beachten ist, dass die Vergabe für die einzelnen Schulen losweise erfolgt und somit unterschiedliche Caterer die Schulen beliefern können. Die Satzung wird jedoch für alle Schulen eine einheitliche Gebühr aufrufen, da die Kosten des Caterers nicht direkt an die Schüler weitergegeben werden müssen, sondern auch die Kosten für die Bereitstellung der Mensen und für das Küchenpersonal mit einbezogen werden können.

Unter der Annahme, dass die festgelegte Gebühr auf der Grundlage von 4,50 Euro pro Mittagessen festgelegt wird, ergibt sich das folgende Rechenbeispiel:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

Der vorliegende Preisvorschlag hat das Ziel, das Mittagessen zu einem möglichst familienfreundlichen Preis anzubieten. Auch wenn das Submissionsergebnis noch nicht feststeht, ist klar, dass in 4,50 Euro brutto nicht die vollständigen Kosten für den Caterer, das Personal und die Mensa abgebildet werden können. Somit wird jedes Mittagessen durch die Gemeinde bezuschusst. Dieses Vorgehen entspricht auch der bisherigen Praxis.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Teilnahme am Ganztag und am Mittagessen entstehen durch die Cateringleistungen Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 315.000 Euro im Jahr. Diese werden durch die Satzung eingenommenen Gelder größtenteils gedeckt. Die Höhe eines etwaigen Defizits hängt vom Submissionsergebnis und den tatsächlichen Personalkosten (je nach Erfahrungsstufen) ab.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/047freigegeben am **08.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Meyn, Stephan, Dr.

Datum: 23.03.2026

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die aktuell in der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede getroffene Regelung für ortsübliche Bekanntmachungen führt zu hohen Ausgaben für entsprechende Anzeigen in der lokalen Zeitung. Dies gilt beispielsweise für entsprechende durch das Baugesetzbuch vorgegebene Bekanntmachungserfordernisse oder Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl. Allein letztere verursacht Kosten in Höhe von rund 7.800 Euro.

Bereits die 4. Änderung der Hauptsatzung passte Ende 2024 die Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen an die zulässige Form in einem elektronischen Amtsblatt im Internet an. Zu jener Zeit enthielt die entsprechende Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes jedoch noch keine Empfehlung für eine entsprechende Regelung der Form von ortsüblichen Bekanntmachungen.

Inzwischen hat sich die dortige Einschätzung infolge der aktuellen Rechtsprechung auch für ortsübliche Bekanntmachungen gewandelt, sodass keine Rechtsunsicherheit bei der Wahl einer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt im Internet mehr besteht. Die im Satzungsentwurf (Anlage 1) gewählte Formulierung folgt dem Vorschlag aus der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Zeitschrift „Rathaus und Recht“, Ausgabe 6/2024. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass für einzelne Veröffentlichungen (z.B. ortsübliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) weiterhin eine andere Form notwendig ist.

Konkreter Anlass für die nunmehr vorgeschlagene Änderung sind die im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 13.09.2026 andernfalls entstehenden Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Perspektivisch kann die Gemeinde Rastede jährlich Kosten im fünfstelligen Bereich einsparen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Anlagen:

Entwurf – 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede